## V. Nachtrag zum Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

vom 6. August 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. Dezember 2012 $^{\rm l}$  Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:2

I.

Das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 20. 5. Beiträge aus verkehrsrelevanten Einrichtungen

*Art. 20 a (neu)*. Die Betreiberin oder der Betreiber einer verkehrsrelevanten Einrichtung beteiligt sich an der Abgeltung der ungedeckten Kosten des öffentlichen Verkehrs, wenn die Einrichtung:

Beitragspflicht a) Grundsatz

- a) allein oder zusammen mit benachbarten verkehrsrelevanten Einrichtungen überwiegende Ursache dafür ist, dass der Standort durch den öffentlichen Verkehr neu erschlossen oder die bestehende Erschliessung ausgebaut wurde oder werden muss;
- b) einen erheblichen Einfluss darauf hat, dass die bestehende Erschliessung des Standorts durch den öffentlichen Verkehr aufrechterhalten werden muss;
- c) in der Nähe einer nach Abs. 1 Bst. a oder b dieser Bestimmung beitragspflichtigen Einrichtung liegt und einen Nutzen aus der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr zieht.
  - Verkehrsrelevante Einrichtungen sind Bauten und Anlagen, die:
- a) ganzjährig oder saisonal betrieben werden;
- b) während der Betriebsdauer nach Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung an wenigstens drei Tagen je Woche geöffnet sind;
- c) wenigstens 50 öffentlich zugängliche Parkplätze haben.

<sup>1</sup> ABl 2012, 3868 ff.

<sup>2</sup> Vom Kantonsrat erlassen am 5. Juni 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 6. August 2013; in Vollzug ab 1. Januar 2014.

<sup>3</sup> sGS 710.5.

## nGS 2014-021

Kann die verkehrsrelevante Einrichtung nicht einer bestimmten Betreiberin oder einem bestimmten Betreiber zugeordnet werden, ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer beitragspflichtig.

b) Ausnahme

Art. 20 b (neu). Keine Beitragspflicht besteht bei verkehrsrelevanten Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand betrieben werden.

Beitragshöhe a) Grundsatz

 $Art.\,20\,c$  (neu). Die Beitragshöhe richtet sich nach den ungedeckten Kosten der Angebote des öffentlichen Verkehrs, welche die verkehrsrelevante Einrichtung erschliessen, und nach dem Nutzen aus diesen Angeboten für die Beitragspflichtige oder den Beitragspflichtigen.

Der Beitrag beträgt höchstens:

- a) 75 Prozent der ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebots:
- b) 100 Prozent der Abgeltung des Kantons nach Art. 1 Bst. c und Art. 2 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971.

b) bei mehreren Beitragspflichtigen *Art.* 20 d (neu). Leisten mehrere Beitragspflichtige Beiträge an ein Angebot des öffentlichen Verkehrs, ist die Summe ihrer Beiträge nicht höher als der Höchstsatz nach Art. 20c Abs. 2 dieses Erlasses.

c) Festlegungl. durchVereinbarung

Art. 20 e (neu). Der Beitrag wird durch Vereinbarung zwischen der oder dem Beitragspflichtigen und der Standortgemeinde festgelegt.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Das zuständige Departement kann die Standortgemeinde anweisen, mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer verkehrsrelevanten Einrichtung Verhandlungen über einen Beitrag aufzunehmen.

2. durch Verfügung *Art. 20f (neu)*. Das zuständige Departement legt den Beitrag durch Verfügung fest, wenn:

- a) sich die oder der Beitragspflichtige und die Standortgemeinde nicht auf einen Beitrag einigen können;
- b) eine Vereinbarung nicht genehmigt wird und innert zwei Monaten nach Rechtskraft des Entscheids über die Nichtgenehmigung keine neue, genehmigungsfähige Vereinbarung zustande kommt.

Bezug und Aufteilung der Beiträge Art. 20g (neu). Die Standortgemeinde zieht den Beitrag jährlich ein.

Der Beitrag wird nach den Bestimmungen der Einführungsgesetzgebung zum Eisenbahngesetz^2 an den Gemeindeanteil angerechnet.

<sup>1</sup> sGS 713.1.

<sup>2</sup> Art. 3 und Art. 7 Bst. d des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz (sGS 713.1) sowie Art. 16 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz (sGS 713.11).

II.

Bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehende Vereinbarungen mit Betreiberinnen und Betreibern von verkehrsrelevanten Einrichtungen über Beiträge an Angebote des öffentlichen Verkehrs, die von Art. 20 a bis 20 c des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988² in der Fassung nach diesem Erlass abweichen, werden, wenn keine Anpassung vereinbart wird, angewendet bis:

- a) zum Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer;
- b) zur Kündigung der Vereinbarung;
- c) zum Eintritt eines vereinbarten Auflösungsgrundes.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates: Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

<sup>1</sup> Art.3 und Art.7 Bst.d des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz (sGS 713.1) sowie Art. 16 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz (sGS 713.11).

<sup>2</sup> sGS 710.5.

## nGS 2014-021

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:1

Der V. Nachtrag zum Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde am 6. August 2013 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 25. Juni bis 5. August 2013 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

St.Gallen, 20. August 2013

Der Präsident der Regierung: Stefan Kölliker

Der Staatssekretär: Canisius Braun

<sup>1</sup> Siehe ABl 2013, 2246 f.

<sup>2</sup> Referendumsvorlage siehe ABI *2013*, 1558 ff.